



Zonenreglement Landschaft

Mutation "Spezialzone Deponie Höli+"

Exemplar MITWIRKUNG / VORPRÜFUNG	Inventar Nr.
Beschluss Stadtrat: Beschluss Einwohnerrat: Referendumsfrist: Abstimmung: Publikation der Planauflage im kant. Amtsblatt Nr vom Planauflage:	Namens des Stadtrates Der Präsident Name einfügen Der Stadtverwalter Name einfügen
Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ge- nehmigt mit Beschluss Nr vom Publikation des Regierungsratsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt Nr vom	Der Landschreiber

Datum: 06.11.2025

Verfasser

Ephraim Camenzind
Judith Rüttsche
Lenny Anker

Gruner AG
Industriestrasse 1
CH-3052 Zollikofen
T +41 31 544 24 24
www.gruner.ch

Als Grundlage für die Erweiterung der Deponie Typ B (früher Inertstoffdeponie) im Gebiet Höli (Schleifenberg) werden die Bestimmungen des Zonenreglements Landschaft von Liestal wie folgt angepasst:

§ 18^{bis} Spezialzone für Deponie Höli

1. Zweck

Diese Zone ist ausschliesslich bestimmt für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie des Typs B und den Abbau von Mergel die Region Liestal und den grösseren Wirtschaftsraum Basel. Vorgelagert an den Einbau von Abfällen ist in der Zone ein Abbau von Mergel zulässig. Durch den Abbau von Mergel dürfen bereits eingebaute Abfälle nicht freigelegt oder umgeschlagen werden.

Kommentar

Der Standort wurde aufgrund eines kantonalen Konzeptes im Richtplan festgesetzt. Die Einrichtung einer Spezialzone stellt die kommunale Umsetzung dieser raumplanerischen Aufgabe dar.

Auf Typ B zugelassene Abfälle gemäss Anhang 5 Ziffer 2 VVEA sind gesteinsähnliche Materialien wie sauberer Aushub, Ziegelbruch, Betonabbruch, Glas, Ausbauasphalt (< 250 mg PAK / kg) etc. Es können keine Schadstoffe ausgewaschen werden.

2. Deponieareal

Das Auffüllvolumen der Deponie beträgt maximal 6.75 Mio. m³.

Der Perimeter der Deponie wird im Rahmen der Erweiterung ("Höli+") vergrössert. Das Baubewilligungsverfahren für diese Erweiterung erfolgt nachgelagert zum Nutzungsplanverfahren (Mutation Zonenplan und Zonenreglement Landschaft).

Für Deponien dieser Grösse ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

3. Etappierung

Die Deponie ist in ihrem Fortschritt zu etappieren, so dass nie mehr 6 ha der Spezialzone für Deponie Höli unbewaldet ist. Umfang und Gestaltung des Deponiekörpers müssen sowohl während des Betriebs wie auch im Endzustand auf das Landschaftsbild Rücksicht nehmen.

Für die Deponieerweiterung wurden 8 Etappen eingerichtet. Jede Etappe wird in weitere Teilettappen unterteilt. Das Gesamtvolumen beträgt 6.75 Mio. m³, die jährliche Einlagerungsmenge 400'000 t/a. Die gesamte Betriebsdauer ist auf ca. 30 Jahre veranschlagt.

Die Bestimmung, dass nie mehr als 6 ha der Deponiefläche unbewaldet sein darf, gilt sowohl für die bestehende Deponie als auch die künftige Erweiterung. Bei einer Erweiterungsfläche von 24.6 ha dürfen davon max. 6 ha unbewaldet sein.

4. Auflagen und Massnahmen

Die aus dem Baubewilligungsverfahren, der Umweltverträglichkeitsprüfung und dem Rodungsbewilligungsverfahren hervorgehenden Auflagen und Massnahmen sind bindend.

Die Auflagen und Massnahmen werden in den entsprechenden Berichten zusammengefasst. Laut Gesetzgebung kann die Behörde jederzeit weitere Auflagen und Massnahmen fordern, wenn dies die Umstände bedingen.

Zusätzlich zu diesen Auflagen und Massnahmen gelten die Bestimmungen der Errichtungs- und Betriebsbewilligung gemäss technischer Verordnung für Abfälle (TVA) Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).

Die Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) wurde totalrevidiert und umbenannt. Am 1. Januar 2016 ist die neue Abfallverordnung (VVEA) in Kraft getreten.

5. Erschliessung

Die Zufahrt zur Deponie darf nur über die Zubringerstrasse zur Deponieanlage Elbisgraben erfolgen.

6. Abschluss und Folgenutzung

Die Deponie ist nach Beendigung der Auffüllung ordnungsgemäss abzuschliessen. Es ist eine angepasste Nachsorge einzurichten. Die Spezialzone ist wieder dem Waldareal zuzuweisen. Die ökologisch aufgewerteten Flächen in der Spezialzone Deponie Höli sind nach Abschluss des Deponiebetriebs rückzuführen und entsprechend zonenrechtlich zu sichern. Für die Rekultivierung bzw. Wiederaufforstung sowie für die ökologischen Ersatzmassnahmen gelten die Bedingungen der Rodungsbewilligung.

Deponien des Typs B sind mindestens während 5 Jahren nach Abschluss zu kontrollieren. Für den Deponieabschluss und die Nachsorge gemäss VVEA hat die Bewilligungsnehmerin finanzielle Rückstellungen zu tätigen.

Die Rekultivierungs- und Aufforstungspläne sind Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Rodungsgesuchs und werden im Rahmen der Änderung der Zonenvorschriften ebenfalls genehmigt. Das Rodungsgesuch wird der Stadt zur Stellungnahme, öffentlichen Auflage und Publikation zugestellt. In diesem Verfahren hat der Stadtrat die Möglichkeit, sich zur vorgesehenen Endgestaltung zu äussern. Eine spätere Genehmigung durch den Stadtrat ist nicht planungsrechtlich zulässig.